

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung, 22.12.1899

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 22. December 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
 2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).
 4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891. (1. Lesung.)
 5. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht.
 7. Bericht desselben zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungswesen.
 8. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
 9. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.
 10. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

Vorsitzender: Präsident Gros.

Am Regierungstische: Geh. Ministerialrath Willich, Oberbaurath Böhlk, Oberregierungsath Dr. Driver, Oekonomierath Heumann, Landgerichtsrath Niebour, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Gramberg.

Präsident Gros eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. v. Hammerstein verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Schriftführer Abg. Hollmann verliest einen Eingang, nämlich die Großherzogliche Verordnung, betr. Vertagung des Landtags vom 22. December bis zum 16. Januar 1900 und die Verlängerung der Session bis zum 1. März 1900.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Berichterstatter: Die Abgeordneten Wessels und Meyer (Westerstede).

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung mit den in der ersten Lesung beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird ohne Erörterung angenommen.

II. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Zur zweiten Lesung sind folgende genügend unterstützte Anträge des Abg. Burlage eingegangen:

I. Der §. 28 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Legalisation der Unterschriften der Gerichtsbehörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden ist gebührenfrei.

II. Im §. 39 (jetzt 92 a) werden die Worte „diesem Abschnitte“ ersetzt durch „den Abschnitten 2—8“.

III. Im §. 110 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

Zur Zahlung der im §. 100 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller zur Zahlung der im §. 102 bestimmten Gebühren einschließlich der Stempelgebühren ist der Erstehrer und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Für die im §. 109 gedachten Eintragungskosten bestimmt sich der Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Ausschußanträge:

N^o 1:

Annahme der oben bezeichneten Anträge I bis III,

N^o 2:

Annahme des Gesetzentwurfes im Ganzen, wie derselbe sich durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet hat, werden zur Berathung gestellt.

Es erhält das Wort der Berichterstatter:

Abg. **Burlage**: Eine besondere Begründung für seine Anträge sei wohl nicht nöthig. Er habe den Ausdruck „der Gerichtsbehörden“ in seinem ersten Antrage gewählt, weil das der neutralste Ausdruck sei.

Darunter könne man auch einen einzelnen Beamten, z. B. den Landgerichtspräsidenten verstehen.

Die Ausschußanträge **N^o 1** und **2** werden ohne weitere Erörterung angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).

Berichterstatter: Abg. Huchting.

Da keine neuen Anträge eingegangen sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

ohne Erörterung angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891. (1. Lesung.)

Präsident: Es sei erforderlich wegen der verschiedenen Ausschußanträge eine Einzelberathung vorzunehmen.

Der Ausschußantrag

N^o 1:

Unveränderte Annahme des Artikels 1, wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg) als Berichterstatter: Der Entwurf wolle nur die bestehenden Gesetze von 1891 und 1894 mit Rücksicht auf das B.-G.-B. modernisieren, inhaltlich habe es sich gegen früher nicht geändert.

Zu Artikel 10 sei der Provinzialrath nicht gutachtlich gehört worden, aber der hohe Rath werde solches hoffentlich nicht als Staatsverbrechen annehmen.

Der Ausschußantrag **N^o 1** wird angenommen.

Die Ausschußanträge

N^o 2:

Unveränderte Annahme des Artikels 2,

N^o 3:

Annahme des Artikels 3,

N^o 4:

Unveränderte Annahme der Artikel 4, 5, 6, 7, 8,

14*

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 22. December 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
 2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz).
 4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891. (1. Lesung.)
 5. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht.
 7. Bericht desselben zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungsverfahren.
 8. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
 9. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.
 10. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.



N^o 5:

Unveränderte Annahme des Artikels 9,

N^o 6:

Als Artikel 10 wird aufgenommen:

An die Stelle des §. 110 tritt folgende Vorschrift:
Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kuz-
Schein kann im Wege des Aufgebotsverfahrens kraft-
los erklärt werden,

N^o 7:

Die Artikel erhalten die Ziffern 11, 12, 13,

N^o 8:

Annahme der Artikel 10, 11, 12, mit der im An-
trage N^o 7 enthaltenen Aenderung,
werden ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute
früh 10¹/₂ Uhr einzureichen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten
Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürsten-
thum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schul-
gesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April
1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen sind,
wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem
Gesekentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung
ertheilen,

ohne Erörterung angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten
Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürsten-
thum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadens-
ersatzpflicht.

Berichterstatter: Abg. v. Hammerstein.

Da neue Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen
sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in zweiter
Lesung mit den in ersten Lesung beschlossenen Aende-
rungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

ohne Erörterung angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten
Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum
Birkenfeld über das Versteigerungswesen.

Berichterstatter: Abg. v. Hammerstein.

Da neue Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen
sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesekentwurf auch in zweiter
Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
ohne Erörterung angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten
Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzog-
thum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Land-
wirthschaftskammer.

Es sind folgende Anträge zur zweiten Lesung gestellt
worden:

1. Seitens des Abg. Schröder:

Im Artikel 1 Absatz 1 hinter dem Worte „Ver-
waltung“ einzuschalten:

„unbeschadet der Rechte und Obliegenheiten der
staatlich organisirten Pferdezüchtverbände.“

2. Seitens des Abg. Tanzen:

a) Streichung der beiden letzten Sätze im Artikel 3
Absatz 2.

b) Im Artikel 4 Absatz 3 werden die folgenden Worte
gestrichen: In der zweiten Zeile die Worte „außer
seinem ständigen Vertreter in der Kammer“ und in
der vierten Zeile die Worte „noch weitere.“

3. Seitens des Abg. Burlage:

Dem Absatz 6 des Artikels 21 des Entwurfs wird
folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung
von 3% der eingezogenen Beiträge.“

4. Seitens des Abg. Schröder:

Dem Artikel 22 im Eingange folgende Fassung zu
geben:

„Das Verhältniß derjenigen landwirthschaftlichen
und zweckverwandten Vereine und Verbände, welche
sich freiwillig angeschlossen haben, zu der Land-
wirthschaftskammer u. s. w.“

Der Ausschufsantrag

N^o 1:

Der Landtag wolle die zur zweiten Lesung einge-
gangenen Anträge der Abgeordneten Schröder,
Tanzen und Burlage ablehnen,

wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Schröder** zur Geschäftsordnung: In dem Be-
richt des Ausschusses sei angegeben, er hätte den Antrag
unter 1) zur zweiten Lesung gestellt. Das sei nicht richtig.
Er nehme an, daß es sich um seinen Antrag zur ersten
Lesung handele, der dem Ausschuf zwischen die Papiere ge-
kommen sei.

Abg. **Funch**: Ihm sei der Antrag als zur zweiten
Lesung eingegangen übergeben. Er beantrage den Antrag 2
des Ausschusses mit zur Berathung zu stellen.

Der Ausschufsantrag

N^o 2:

Der Landtag wolle an Stelle des Antrages des
Abg. Burlage folgendes beschließen:

Dem Absatz 6 des Artikels 21 des Entwurfs wird
folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden erhalten hierfür eine Ver-
gütung, deren Höhe in den Ausführungsbe-
stimmungen (Artikel 24) festgesetzt wird“,

wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Funch**: Auf den ersten Antrag des Abgeordneten
Schröder brauche er nicht zurückzukommen, da er nach
Angabe vom Abg. Schröder zur zweiten Lesung nicht ge-
stellt sei.

Der Antrag des Abg. Tanzen gleiche wörtlich dem
Minderheitsantrage zur ersten Lesung. Der Antrag sei vom
Landtage abgelehnt. Deshalb brauche er auch hier nicht
weiter auf denselben zurückzukommen.

Nach dem Antrag des Abg. Burlage sollten die Ge-
meinden eine gesetzlich bestimmte Vergütung für Einziehung
von Beiträgen beziehen. Der Ausschuf sei im allgemeinen

damit einverstanden gewesen, nur halte er es nicht für richtig, die Höhe der Vergütung festzusetzen und stelle daher einstimmig den Antrag 2.

Abg. Tauhen: Er habe seinen Antrag nicht gestellt, um die Zeit des Landtags noch einmal in Anspruch zu nehmen, sondern nur um für sich selbst die volle Konsequenz aus seiner Abstimmung bei der ersten Lesung zu ziehen. Würde sein Antrag abgelehnt, so sei er gegen das ganze Gesetz.

Abg. Burlage: Mit der jetzigen Fassung seines Antrages sei er einverstanden.

Die Ausschußanträge **N^o 1** und **2** werden angenommen.

Die Ausschußanträge:

N^o 3:

Der Landtag wolle in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschlossenen und im Antrag **N^o 2** enthaltenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

N^o 4:

Der Artikel 22 hat mit folgendem Wortlaut zu beginnen:

Die landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine und Verbände können sich der Landwirthschaftskammer anschließen. Ihr Verhältniß zu der Kammer wird geregelt u. s. w.,

N^o 5:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in erster Lesung beschlossenen und im Antrag **N^o 2** und **4** enthaltenen Aenderungen,

werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Abg. Funch: Der Antrag der Minderheit sei im wesentlichen nur eine veränderte Fassung des Antrages Schröder. Der Wortlaut scheine dem Gesetze besser angepaßt als der Antrag Schröder, der vielleicht etwas flüchtig hingeworfen sei. Die Minderheit glaube den Vertretern der Pferdezuchtverbände auf das weitgehendste entgegenkommen zu müssen.

Die Mehrheit dagegen habe sich auf den Standpunkt des Landtags erster Lesung gestellt. Sie meine, daß den Verbänden hinreichend entgegengekommen sei und daß ein noch weiteres Entgegenkommen im Interesse der Kammer nicht stattfinden könne. Das Gesetz müsse so bleiben wie es sei und die Mehrheit wolle nicht gleich einen Zankapfel entstehen lassen und bitte deshalb um Annahme ihres Antrages.

Persönlich wolle er dem Abg. Schröder entgegen, der ihm es als Nachlässigkeit und Gedankenschwäche angerechnet habe, daß er die angeblich von der landwirthschaftlichen Abtheilung Elsflath ausgegangene Anregung nicht in seinem Bericht aufgenommen habe. Er habe im Bureau der Landwirthschaftsgesellschaft die Protokolle der Abtheilung Elsflath durchsehen lassen, da auch dem Generalsekretair und dem Expedienten nichts derartiges bewußt gewesen sei. In einem der Protokolle, welche durchzusehen übrigens eine leichte Arbeit sei, da die Abtheilung nur zweimal jährlich, letztes Jahr sogar nur einmal, zusammengekommen sei, darin

also sei erwähnt, daß das preußische Landwirthschaftskammergesetz behandelt werden solle, jedoch wolle man in nächster Sitzung darauf zurückkommen. Ob das geschehen sei, sei aus den Protokollen der Abtheilung Elsflath nicht ersichtlich. Wenn nun der Abg. Schröder seine Behauptungen aufrecht erhalte, so müsse er bitten, die Sache hier zu begraben und sie im Centralauschuß weiter zu behandeln.

Abg. Schröder: Er sei durch den Abg. Funch provocirt zu sprechen. Er halte das, was er gesagt, vollkommen aufrecht. Für die Protokolle sei er doch nicht verantwortlich. Die Abtheilung Elsflath habe ihren Standpunkt in der letzten Sitzung öffentlich dargelegt.

Abg. Burlage: Er habe nicht die Absicht gehabt, das Wort zu ergreifen, die Ausführungen des Abg. Funch zwängen ihn jedoch dazu. Derselbe habe den Antrag der Minderheit in Verbindung gebracht mit einer gedeihlicheren Entwicklung der Landwirthschaftskammer. Eine derartige Verbindung bestehe aber in keiner Hinsicht. Im Ausschuß sei immer nur betont worden, es handele sich um eine klarere Fassung des Artikels 22, nicht irgendwie um eine Sinnesänderung. In Frage stehe also keine sachliche, sondern lediglich eine formelle Aenderung. Er bezwecke mit dem Antrage der Minderheit nicht ein Entgegenkommen gegen die Pferdezuchtverbände, sondern nur eine klarere Fassung des Gesetzes. Sein Interesse an der vorgeschlagenen Aenderung sei sozusagen ein akademisches. Er persönlich habe keinen Zweifel, daß nach allen Erklärungen, die nicht nur im Ausschusse und im Landtage von den Abgeordneten, sondern auch seitens der Vertreter der Staatsregierung abgegeben seien, im Gesetzentwurf schon dasselbe stehe, was der Antrag bezwecke. Da jedoch seine Kollegen der Ansicht gewesen wären, daß eine klarere Fassung nöthig sei, und auch zugegeben werden müsse, daß die Fassung verbessert werden könne, warum habe er ihnen da nicht entgegengekommen sollen?

Nach Artikel 22 würde das Verhältniß zu den Vereinen und Verbänden geregelt. Ob überhaupt ein Verhältniß begründet würde, wisse man ja garnicht. Heute schiene es fast so, als ob noch sachliche Differenzen vorlägen, die bis jetzt nicht berührt seien. Sei das der Fall, dann sei die Sache noch nicht reif. Er bitte um Aufklärung, wie es sich damit verhalte. Bisher sei allseitig zum Ausdruck gekommen, es handele sich nur um eine klarere Fassung.

Abg. Funch: Er habe hinreichend ausgeführt, daß die Minderheit den Antrag Schröder modificirt als ihren Antrag eingebracht habe, um die Fassung entsprechender zu machen. Weiter habe er nur sagen wollen, daß die Minderheit mit dieser Klarstellung den Herren soviel als möglich habe entgegengekommen wollen.

Die Ausschußanträge **N^o 4** und **5** werden abgelehnt, **N^o 3** angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

Es ist folgender genügend unterstützter Verbesserungsantrag des Abg. Gramberg eingegangen:

Ich beantrage:

Zwischen dem 2. und 3. Absätze des Artikels 4 folgenden Satz einzuschließen:

„Unter ein Handelsgewerbe treibenden Genossenschaften sind solche zu verstehen, deren Betrieb in Rechtsgeschäften der im §. 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bezeichneten Art, wenn auch nur mit Mitgliedern, besteht.“

Der Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Der Ausschuß habe den Antrag Gramberg abgelehnt. Solche Bestimmung würde Veranlassung geben müssen, daß die Regierung sich noch einmal äußere. Dieselbe habe jedoch ihre Stellung zu den Konsumvereinen bereits vor der ersten Lesung im Ausschuß dargelegt. Eine bestimmte Stellung wolle sie aber nicht einnehmen, da auch die Rechtsprechung noch nicht Stellung genommen habe. Man müsse dieses der Praxis der Handelskammer überlassen. Vielleicht würde sich die Regierung zur Beruhigung noch einmal äußern.

Reg.-Komm. Dr. **Driver**: Die Staatsregierung bedaure, eine andere Stellung als wie im Ausschuß angegeben, nicht einnehmen zu können. Als gesetzgebender Faktor könne sie in der vorliegenden, nicht zweifelsfreien Angelegenheit, keine bestimmte Erklärung abgeben, da sie sich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, nachher vielleicht von der Rechtsprechung desavouiert zu werden. Zweifel lägen hier vor. Soweit dem Staatsministerium bekannt, sei das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe zwar der Ansicht, daß die Konsumvereine allgemein nach dem Preußischen Handelsgesetze zu den beitragspflichtigen Genossenschaften gehörten, und würden die Konsumvereine von der Mehrzahl der Preußischen Handelskammern thatsächlich und unbeanstandet zu den Beiträgen herangezogen. Allein durch die Rechtsprechung sowohl des Preußischen Oberverwaltungsgerichts als des Reichsgerichts auf verwandten Gebieten sei entschieden, daß diejenigen Konsumvereine, bei denen der Waarenverkauf auf den Kreis der Mitglieder beschränkt sei, kein Handelsgewerbe betrieben. Hiernach müsse die Staatsregierung Bedenken tragen, zu der vorliegenden Frage eine bestimmte Stellung einzunehmen, sie glaube vielmehr deren Entscheidung der Praxis, sowie der Rechtsprechung der zuständigen Behörden überlassen zu müssen.

Abg. **Gramberg**: Es sei noch nicht zum Ausdruck gekommen, wie sich der Ausschuß zu der Tendenz seines Antrages stelle. Könnten nach seiner Ansicht die Konsum-

vereine besteuert werden? Wäre dieselbe zum Ausdruck gekommen, so hätte sich vielleicht auch die Staatsregierung anders ausgesprochen. Es liege für dieselbe kein Grund vor, sich so reservirt auszudrücken. Denn hier in Oldenburg würden sich die Gerichte mit dieser Frage nicht zu befassen haben. Auch sei die Regierung nicht daran gebunden. Wegen der vorgerückten Stunde wolle er nicht weiter darauf eingehen. Er ziehe seinen Antrag zurück in der Hoffnung, daß die Staatsregierung doch zu Gunsten seiner Ansicht entscheide.

Abg. **Funch**: Da der Abgeordnete Gramberg seinen Antrag zurückgezogen habe, verzichte er wegen der vorgerückten Zeit auf weitere Ausführungen.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er wolle kurz bemerken, daß es nicht Aufgabe des Verwaltungsausschusses sei, Stellung zur Besteuerung der Konsumvereine zu nehmen. Für den Ausschuß habe es sich nur um die Frage der Heranziehung zu den Beiträgen gehandelt.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Antrag Gramberg ablehnen und dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

Berichterstatter: Abg. **Ahlhorn** (Osternburg).

Da neue Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen sind, wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Er wünsche den Herren ein frohes Fest und gesundes Wiedersehen nach Weihnachten.

Schluß der Sitzung 10³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Oltmanns.